

| | | |
|--|-------------------|-------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0271/23 öffentlich | Referat | Referat III |
| | Amt | Rechtsamt |
| | Kostenstelle (UA) | 0230 |
| | Amtsleiter/in | Müller, Dirk |
| | Telefon | 3 05- 14 06 |
| | Telefax | 3 05- 10 10 |
| | E-Mail | rechtsamt@ingolstadt.de |
| Datum | 17.03.2023 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs- ergebnis |
|----------------|-------------------|--------------------------|----------------------------------|
| Stadtrat | 28.03.2023 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Vorbereitung der Wahl von Schöffinnen und Schöffen durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht Ingolstadt für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028,
Aufstellung der Vorschlagsliste durch den Stadtrat
(Referent: Herr Müller)

Antrag:

Der als Anlage 1 beigefügten Vorschlagsliste mit 162 Bewerbern und Bewerberinnen für das Schöffenamts nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird zugestimmt.

gez.

Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|---|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: | |
| | <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Wurde eine Nachhaltigkeitseinschätzung durchgeführt: ja nein
Wenn nein, bitte Ausnahme kurz darstellen und begründen

Keine Auswirkungen hinsichtlich Nachhaltigkeit ersichtlich.

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Amtsperiode der derzeit amtierenden Schöffinnen und Schöffen endet turnusgemäß am 31. Dezember 2023. Im Jahr zuvor ist die Stadt Ingolstadt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GVG verpflichtet, eine Vorschlagsliste für die folgende Wahlperiode aufzustellen.

Die Zahl der nach § 36 Abs. 4 GVG vorzuschlagenden Personen wird von der Präsidentin des

Landgerichts Ingolstadt ermittelt. Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 teilte diese mit, dass von der Stadt Ingolstadt 162 Personen vorzuschlagen sind.

Das Rechtsamt hat in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Ingolstadt (AM Nr. 5 vom 01.02.2023) sowie in den örtlichen Medien auf die Möglichkeit zur Bewerbung hingewiesen. Die Bewerbungsformulare wurden auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt zum Download bereitgehalten (www.ingolstadt.de/Schoeffenwahl) und konnten beim Rechtsamt und beim Bürgeramt angefordert oder abgeholt werden. Bis einschließlich 16.03.2023 gingen 245 Bewerbungen ein.

Die Auswahl der Bewerber obliegt nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GVG dem Stadtrat. Die Entscheidung kann durch eine Beschlussvorlage vorbereitet werden, über die nach dem in der Geschäftsordnung vorgesehenen Verfahren entschieden wird (§ 36 Abs. 1 Satz 3 GVG). Dem Stadtrat werden alle Bewerber bekannt gemacht. Die Vorbereitung entspricht der gemeinsamen Bekanntmachung des Justiz- und Innenministeriums vom 30. November 2022 (BayMBL 2022 Nr. 672) (Schöffenbekanntmachung).

Die Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage enthält einen Entscheidungsvorschlag mit 162 Personen. Bei der Auswahl der Vorschläge wurden, entsprechend den Kriterien des § 36 Abs. 2 Satz 1 GVG, alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt.

Die übrigen Bewerber*innen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Stadtrat kann auch Personen aus diesem Personenkreis oder bisher noch nicht bekannte Personen vorschlagen, wenn die Zahl von 162 Vorschlägen nur geringfügig überschritten oder eine andere Person aus der Anlage 1 herausgenommen wird. Da dem Stadtrat alle bis zur Abstimmung eingehenden Bewerbungen vorzulegen sind, werden die zwischen dem 17.03.2023 und dem 28.03.2023 noch eingehenden Bewerbungen aktuell in der Sitzung berücksichtigt.

Der Inhalt der Anlagen ist in § 36 Abs. 2 GVG vorgeschrieben. Damit sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Zusätzlich haben sich die Bewerber mit der Verwendung und Veröffentlichung dieser Daten für Zwecke der Schöffenwahl einverstanden erklärt.

Nach der Selbstauskunft in den Bewerbungsformularen erfüllen alle Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen zur Berufung in ein Schöffenamt.

Das am 01.01.2024 geltende Mindestalter von 25 Jahren oder das Höchstalter von 69 Jahren wird nicht unter- bzw. überschritten. Alle Bewerber*innen besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit und wohnen in Ingolstadt.

In ein Schöffenamt können Personen nicht gewählt werden, wenn ein Ausschlusskriterium (§ 32 bis 34 GVG, § 44a Richtergesetz) zutrifft, insbesondere:

- Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Straftat,
- Ermittlungen wegen einer Straftat, die zum Verlust der Bekleidung öffentlicher Ämter führen könnte,
- Mitarbeiter*in der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (Stasi),
- laufendes Insolvenzverfahren oder Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
- mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache,
- fehlende gesundheitliche Eignung.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben erklärt, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Ausschlussgründe wurden auch anderweitig nicht bekannt.

Abstimmungsvorgang

Änderungsanträge zur Vorschlagsliste (Anlage 1), z. B. Aufnahme einer nicht von der Verwaltung vorgeschlagenen Person oder eine Verschiebung zwischen Anlage 1 und 2 werden ggf. mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die endgültige Vorschlagsliste (Anlage 1, ggf. mit Änderungen) kann nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder, wirksam beschlossen werden (§§ 57 Abs. 1 und 2, 58 der Geschäftsordnung des Stadtrats i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3 GVG). Da es sich um einen Zustimmungsbeschluss, nicht um eine Wahl handelt, kann nach § 59 Abs. 1 der Geschäftsordnung offen durch Handaufhebung abgestimmt werden.

Weiteres Verfahren:

Nach Bekanntmachung der Auslegungsfrist in den Amtlichen Mitteilungen ist die Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme auszulegen. Einsprüche sind bis eine Woche nach Ende der Auslegung möglich. Danach werden die Vorschläge vor dem 25.05.2023 dem Amtsgericht zugeleitet. Der Schöffenwahlausschuss tritt voraussichtlich im Juli 2023 zusammen.